VEREIN ZUR INTERESSENSVERTRETUNG PRIVATLEBENDER MIT ASSISTENZ

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seiner Präsidentin / seines Präsidenten.

Art. 1.2 Ziel und Zweck

Der Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz vertritt die Interessen von Menschen mit einer Beeinträchtigung, die mit Assistenz leben und arbeiten gegenüber Politik, Behörden und Versicherungen. Er setzt sich insbesondere dafür ein, dass Privatlebende genügend finanzielle Mittel erhalten, um ohne Einschränkungen mit Assistenz leben zu können. Er fördert die gegenseitige Unterstützung unter den Privatlebenden mit Assistenz.

Art. 1.3 Beziehung zu anderen Organisationen

Der Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz kann Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen oder ihnen beitreten, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Art. 2 Finanzen

Art. 2.1 Finanzpolitik

Der Verein zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Die finanziellen Mittel sollen dem unter Art. 1.2 festgelegten Zweck dienen.

Art. 2.2 Mittel

Die finanziellen Mittel werden mit folgenden Einnahmen generiert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden

Art. 2.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von Fr. 10. — bis 50.—. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 2.4 Ausgaben

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Vereinsversammlung genehmigt wird.

Art. 2.5 Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2.6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder

Aktivmitglieder des Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz mit Stimmberechtigung können folgende Personen werden:

- a. Privatlebende mit Assistenz
- b. Angehörige von Privatlebenden mit Assistenz
- c. Gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von Privatlebenden mit Assistenz
- d. Assistentinnen und Assistenten von Privatlebenden mit Assistenz
- e. Andere Interessierte

Art. 3.2 Aufnahme

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bezeugen die Antragssteller, dass sie sich mit den Vereinszielen identifizieren und die Interessen des Vereins wahren wollen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 3.3 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Durch Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

Art. 3.4 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung gilt als automatischer Ausschlussgrund. Dem/der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 4 Organisation

Art. 4.1 Organe

Die Organe des Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Projektgruppen
- d. Kontrollstelle

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art 4.2 Vereinsversammlung

Art. 4.2.1 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Einmal im Jahr, normalerweise im ersten Halbjahr des Vereinsjahres, findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn diese im Vereinsinteresse als nötig erscheint oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Zu einer Vereinsversammlung sind die Vereinsmitglieder 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angaben der Traktanden schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen und die Unterlagen per Mail oder Post an die Mitglieder verschickt worden sind.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Vereinsversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 4.2.2 Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz.

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entgegenahme des Berichts der Kontrollstelle
- e. Erteilung der Decharge an den Vorstand
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- g. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j. Beschlüsse in Bezug auf Ziel und Zweck des Vereins

- k. Änderungen der Statuten
- I. Behandlung von Rekursen
- m. Beschlussfassung über weitere Entscheide, die ihr von Gesetzes wegen zukommen
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 4.2.3 Beschlussfassung und Wahlen: Verfahren

- a. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit nachfolgend nicht ein anderes Quorum definiert ist.
- b. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid.
- c. Herrscht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.
- d. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- e. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art 4.3 Vorstand

Art. 4.3.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Ihm gehören an:

- a. Präsidentin / Präsident
- b. Vizepräsidentin / Vizepräsident
- c. Sekretärin / Sekretär
- d. Kassierin / Kassier
- e. 1 3 Beisitzerinnen / Beisitzer

Es ist stark erwünscht, dass Selbstbetroffene, ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen sowie Angehörige von Selbstbetroffenen angemessen im Vorstand vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Ein Rücktritt ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich. Er muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 4.3.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Unterschrift, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Er wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist er ebenfalls durch die Präsidentin/den Präsidenten einzuberufen.

Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Die Präsidentin/der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien. Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin hat der Vizepräsident/die Vizepräsidentin das Recht zur Unterschrift.

Art. 4.3.3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des **Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz** und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist der Vereinsversammlung Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde
- b. Führt die laufenden Geschäfte wie das Erstellen des Jahresberichts, des Budgets, der Jahresrechnung, die Vorbereitung der Vereinsversammlungen etc.
- c. Vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Kontrolliert die Finanzen im Rahmen des Budgets
- e. Setzt allfällige Projektgruppen ein und bearbeitet deren Anträge
- f. Erarbeitet Strategien und Planungen
- g. Entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Art. 4.4 Projektgruppen

Art. 4.4.1 Einsetzung, personelle Zusammensetzung, Aufgaben, Amtsdauer

Projektgruppen werden vom Vorstand eingesetzt. Er ist in der Zusammensetzung dieser Gruppen frei. Der Vorstand definiert die genauen Aufgaben der Arbeitsgruppen und beschliesst – nach Abschluss der Arbeiten - wieder ihre Auflösung.

Art. 4.4.2 Kompetenzen und Aufgaben

Die Projektgruppen arbeiten innerhalb der ihnen vom Vorstand gegebenen Aufgaben. Sie liefern dem Vorstand die gewünschten Konzepte und Lösungsvorschläge ab und können Anträge stellen. Die Entscheide liegen in jedem Fall beim Vorstand resp. bei der Mitgliederversammlung.

Art. 4.5 Kontrollstelle

Art. 4.5.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisorinnen/Revisoren, die von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 4.5.2 Kompetenzen und Aufgaben

Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des **Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz** auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins.
- b. Erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Rechnung.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5.2 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Sie bedürfen für die Genehmigung der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesendem Vereinsmitgliedern.

Art. 5.3 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins zur Interessenvertretung Privatlebender mit Assistenz kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesendem Vereinsmitgliedern.

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dessen Vermögen einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit ähnlichem Zwecke zu übertragen.

Art. 5.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. Oktober 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Datum: 7. Oktober 2019 Ort: Bern

Die Präsidentin / Der Präsident: Die Sekretärin / der Sekretär

Hans Ryser Brigitte Häni